

# A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

**Nr. 28. Düsseldorf, Sonnabend, den 24. April 1847.**

(Nr. 518.) Erlaß der Mahlsteuer bis zum 1. August l. J. l. S. l. Nr. 2061.

Des Königs Majestät haben, in Berücksichtigung der ganz ungewöhnlichen Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse, die Mahlsteuer bis zum 1. August d. J. zu erlassen geruht und es sind in Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung die Steuerbehörden angewiesen worden, die Erhebung der Mahlsteuer sofort einzustellen und solche erst vom 1. August d. J. ab, wieder eintreten zu lassen. Mit der Mahlsteuer selbst fallen auch die Kommunalzuschläge zu derselben für diesen Zeitraum hinweg.

Indem ich diesen neuen Beweis der landesväterlichen Fürsorge Sr. Majestät des Königs zur öffentlichen Kunde bringe, erwähne ich zugleich, daß wegen eines Allerhöchst bewilligten Erlasses der Klassensteuer in der untersten Stufe auf die drei Monate Mai, Juni und Juli d. J., eine besondere Verfügung an die Behörden ergangen ist.

Coblenz den 23. April 1847.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz.

S i c h m a n n .

(Nr. 519.) Die Ausreichung neuer Zinscoupons, Serie III, Nr. 1 bis 8 zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen betr. l. S. l. Nr. 1996.

Vom 1. Juli d. J. ab werden zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen die neuen, den Zeitraum vom 1. Juli d. J. bis zum 1. Juli 1851 umfassenden Zinscoupons, Serie III, Nr. 1 bis 8, bei der Controle der Staats-Papiere (Taubenstraße Nr. 30.) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, wie auch der zur Cassen-Revision bestimmten drei letzten Tage eines jeden Monats, ausgereicht werden.

Damit die Abstempelung der Coupons geschehen kann, sind dem gedachten Bureau die Schuldverschreibungen, nach den Appointsgattungen und innerhalb derselben nach der Nummernfolge geordnet, mittelst einer, bei Empfangnahme der Coupons zu quittirenden Note, wozu die gedruckten Formulare unentgeltlich verabreicht werden, vorzulegen.

Die Beamten der Controle der Staats-Papiere können sich jedoch auf einen Schriftwechsel mit dem Publikum, und auf Uebersendung der auszureichenden Coupons nicht einlassen, sie haben vielmehr die Anweisung erhalten, derartige schriftliche Anträge abzulehnen und die ihnen damit zugehenden Papiere ohne Weiteres zurückzusenden. Ein Gleiches wird geschehen müssen, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Berlin den 6. April 1847.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Nathan. Koehler. Knoblauch.

Der Deputirte der Neumark.

v. B o s s .

# Verordnungen und Befehlsnachrichten der Königl. Regierung.

(Nr. 520.)

P r a d m e i f e

der Konsumtivilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro März 1847. I. S. II. b. Nr. 4802.

Nr.	Namen der Haupt-Drtc.	p e r B e r l i n e r S c h e f f e l .											
		Weizen	Roggen	Gerste	Buck- weizen	Rartol- fein	Grübe	Trauben	Erbfen	Fäfer	Durchschnittspreis		
1	Düsseldorf . . . . .	5 1	8 326	8 3	3 4	—	1 20	—	4 24	6 15	3 22	—	1 15
2	Eberfeld . . . . .	5 3	7 44	4 5	3 3	3 2	1 18	7 4	—	5 9	4 12	2	1 18
3	Mettmann . . . . .	5 7	8 44	—	3 3	9 6	1 20	—	—	—	4 10	—	1 22
4	Essen . . . . .	4 25	5 4	1 3	2 22	6 3	8 9	5 5	—	5 25	—	4 9	1 18
5	Solingen . . . . .	5 9	11 4	5 6	2 9	2 2	1 12	—	2 24	4 20	—	3 20	1 20
6	Grefeld . . . . .	5 4	6 4	5 9	2 28	9 2	1 12	6 4	1 16	6 7	—	4 2	1 14
7	Meuf . . . . .	5 1	11 3	27 5	2 25	1 2	7 8	9 9	4 6	9 7	4 8	3 9	1 15
8	Duisburg . . . . .	5 —	— 4	7 6	3 —	—	1 15	—	—	—	—	4 7	1 18
9	Emmerich . . . . .	4 22	6 3	24 1	2 14	2 —	1 14	—	—	—	4 —	—	1 11
10	Rees . . . . .	4 26	5 3	26 3	2 20	—	1 10	—	—	—	—	—	1 13
11	MBefel . . . . .	4 21	4 3	28 2	2 23	8 —	1 4	5 4	2 5	7 —	4 1	—	1 13
12	Greve . . . . .	4 23	11 3	20 4	2 13	5 —	1 3	10 4	—	4 20	—	4 —	1 11
13	Belern . . . . .	4 26	1 3	26 3	2 20	9 —	1 9	—	—	—	—	—	1 14
14	God . . . . .	4 23	6 3	18 6	2 20	3 —	1 1	—	—	—	—	3 24	1 12
15	Kempen . . . . .	5 3	— 4	3 —	3 —	—	1 10	—	—	—	—	—	1 20
16	Rheinberg . . . . .	4 24	2 3	28 5	2 21	7 —	1 4	1 —	—	—	—	—	1 12
	Durchschnittspreis . . . . .	4 29	1 3	29 3	2 25	2 —	1 10	8 4	10 11	6 —	7 4	1 11	1 15

Fortsetzung der Nachrichten  
der Consumtions-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro März 1847.

Namen der Hauptorte.	Heu	Stroh	Brantwein	Bier	Rind-	Kalb-	Ham-	Schwei-	Butter	Eier
	per Centner zu 110 Pfund	per Schock zu 1200 Pfund	per Berliner Quart.	per Berliner Quart.	per Berliner Pfund	per Berliner Pfund	per Berliner Pfund	per Berliner Pfund	per Berliner Pfund.	per 1/4 Hun- dert.
	Rt. Sg. Pf.	Rt. Sg. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.
1 Düsseldorf	29 6 10	8	8	1 8	4	2 10	3 4	6	6 6	11
2 Elberfeld	1 4 7 10 11	—	8 2	2 4	3 6	2 6	2 10	5 6	7	12
3 Mettmann	25 4 8	—	9	2	3 2	2 2	3	6 4	6	11
4 Essen	22 6 7 2 6	6	8 6	2 8	3	2	2 5	6 1	6 7	10
5 Solingen	1	9 6	5	2	3 4	2	3	6 4	6 6	12
6 Grefeld	1	7 26 3	5 6	1 8	3 4	2 8	3	5 3	6 5	11
7 Neuf	25	7	10	1 4	2 6	1 10	2 11	4 10	6 1	9 6
8 Duisburg	1 3	7 20	4 8	1 6	3 6	2 6	3	4 6	6	10
9 Emmerich	21 7 6 6	—	7 6	1 8	3 4	3	3 4	6 4	5 7	10 4
10 Nees	28	6 10	6 8	1 10	3	1 8	2 8	4	5 4	10
11 Wesel	20 3 6 15	—	6	1	3 4	2 6	3	4 8	5 6	7 1
12 Cleve	24 4 6	—	5 6	1 6	3 4	3	2 10	4 8	5 3	9 11
13 Gelbern	26	7 6	5	2	2 9	1 8	3	—	4 9	8 4
14 Hoch	28 9 5 25	—	4 8	1 8	2 6	2	2 6	4	4 8	7 1
15 Kempen	23	7 6	6 2	1 2	3	2 6	2 6	4	6	9
16 Rheinberg	26 6 6 16 3	3	6	1 6	3	2	—	5	5 8	10 5
Durchschnittspreis	26 9 7 13 8	8	6 8	1 9	3 2	2 4	2 10	5 2	5 10	9 11

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 521.) Landbriefpost bei Emmerich.

Um den Bewohnern des platten Landes im Umkreise der Stadt Emmerich so weit als thunlich die Vortheile einer regelmäßigen und sichern Briefbestellung zu verschaffen, wird, zufolge Bestimmung des hohen General-Postamts, mit dem 1. Mai d. J. eine regelmäßige Landbriefbestellung versuchsweise eingerichtet werden.

Der von dem Landbriefbesteller zu begehende Umkreis wird sich auf die Ortschaften Hütthum, Borgheese, Speelberg, Klein Netterden, Leegmer, Brasselt, Hütth und Dornick mit ihren einzelnen Höfen und Häusern, und auf die Besigung Reckenburg erstrecken.

Briefe nach Praest und Bienen werden einstweilen in der bisherigen Art ihre Beförderung durch die Schirrmeister der diese Ortschaften passirenden Posten erhalten.

Die Briefbestellung nach Hütthum, Borgheese, Speelberg, Klein Netterden und Leegmer wird wöchentlich 2mal, am Montage und Freitage, und die nach Brasselt, Hütth, Dornick und Reckenburg wöchentlich 4mal, am Dienstage, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend stattfinden.

Der Landbriefbesteller hat sich auch mit der Annahme von Briefen, welche Landbewohner bei seiner Anwesenheit in irgend einem Orte zur Weiterbeförderung mit der Post übergeben wollen, zu befassen.

An Bestellgeld sind zu entrichten:

- |  |         |
|--|---------|
| 1) für jeden einzelnen Brief   | 1 Sgr.  |
| 2) für Geldbriefe bis zum Betrage von 10 Rthlr. und Pakete bis zum Gewichte von 6 Pf., so wie für recommandirte Briefe                             | 2 Sgr.  |
| 3) für Zeitungen:  |         |
| a) wenn die Zahl derselben wöchentlich aus 2 bis 3 Nummern besteht, vierteljährlich  | 6 Sgr.  |
| b) bei einer höhern Nummerzahl vierteljährlich   | 10 Sgr. |
| c) für die Gesessammlung, Amtsblätter, Intelligenzblätter und solche periodischen Schriften, welche wöchentlich einmal erscheinen, vierteljährlich | 2½ Sgr. |

Das Bestellgeld muß auch für herrschaftliche Korrespondenz *ic.* bezahlt werden.

Der Landbriefbesteller ist mit einer Instruktion in Bezug auf die Ausübung seiner Obliegenheiten versehen, die er stets bei sich führen muß und jedem Korrespondenten auf Verlangen vorzuzeigen hat.

Korrespondenten, die von der vorerwähnten Landbriefbestellung keinen Gebrauch machen, sondern ihre Briefe *ic.* durch eigene Boten von der Post abholen lassen wollen, haben solches dem unterzeichneten Amte in glaubhafter Weise, mit Namhaftmachung des Boten, der für die Abholung der Briefe *ic.* bestimmt ist, schriftlich zu erklären.

Emmerich den 20. April 1847.

Grenz-Post-Amt.

## Personal-Chronik.

(Nr. 522.) Dem bisherigen Candidaten des höhern Schulamts Güllenkamp ist die zweite Lehrerstelle an der Realschule zu Duisburg verliehen worden.

Coblenz den 10. April 1847.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.